

5. Fünfter Klagegrund: Nichtigkeit der auf der Grundlage der angefochtenen Entscheidung erstellten Rechnungen

- Aufgrund der Nichtigkeitsklärung der Entscheidung Nr. SME (2016) 2851 der ECHA müssten die Rechnungen für nichtig erklärt werden, die den Zahlungsaufforderungen der ECHA zugrunde lägen. Die erhobenen Gebühren seien auch nicht geschuldet, weil die Klägerin zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung Nr. SME (2016) 2851 der ECHA und der Ausstellung der Rechnungen nicht zur Registrierung im REACH-System verpflichtet gewesen sei.

Klage, eingereicht am 1. September 2016 — Shoe Branding Europe/EUIPO — adidas (Zwei parallele Streifen auf einem Schuh)

(Rechtssache T-629/16)

(2016/C 402/62)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Shoe Branding Europe BVBA (Oudenaarde, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Løje)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: adidas AG (Herzogenaurach, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Positionsmarke (zwei parallele Streifen auf einem Schuh) — Unionsmarke Nr. 8 398 141.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Juni 2016 in der Sache R 597/2016-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verfälschung von Tatsachen.

**Klage, eingereicht am 5. September 2016 — Dehtochema Bitumat/Europäische Chemikalienagentur
(Rechtssache T-630/16)**

(2016/C 402/63)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Dehtochema Bitumat, s. r. o. (Bělá pod Bezdězem, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Holý)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA)